

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)**

29 (16.7.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523488](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523488)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1861.**      Dienstag, 16. Juli.      **N<sup>o</sup>. 29.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Kaufmann Gottfried Heinrich Wilhelm Wöhrmann hieselbst und dessen Ehefrau, Anna Gesine geb. Stelljes, haben heute die Erklärung abgegeben, daß sie fortan in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

Oldenburg, 1861 Juni 28.

(Großherzogliches Amtsgericht, Abth. I.)

2) Vor einiger Zeit sind 2 hölzerne Waschröge auf der Hunte an den hiesigen Herrschaftlichen Torfplatz angetrieben und vom Aufseher Feldmeyer geborgen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 3 Wochen beim Magistrat zu melden, widrigenfalls die Tröge zur Deckung der Kosten verkauft werden sollen. (1861 Juli 13.)

3) In der Nacht vom 12./13. d. M. ist unter verdächtigen Umständen nachfolgend verzeichnete nasse Wäsche gefunden und auf dem Rathhause abgeliefert, als: a. 1 baumwollenes Damenunterbeinkleid ohne Zeichen, b. 1 drellenes Handtuch ohne Zeichen, c. 2 drellene Servietten ohne Zeichen, d. 1 weißes leinenes Taschentuch gez. F. S., e. 1 rothkarriertes Taschentuch an einer Ecke abgerissen, f. 1 weißes leinenes Taschentuch ohne Zeichen, g. 1 weißes leinenes Taschentuch gez. ( ), h. 1 weißes leinenes Taschentuch gez. F. S., i. 1 weißes leinenes Taschentuch gez. O. B. in einer Blume. Der unbekannte Eigenthümer bezw. wer sonst sachdienliche Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich baldmöglichst beim Stadtmagistrat zu melden. (1861 Juli 16.)

4) Als Bürger aufgenommen: Schiffer Heinrich Gerhard Rüscher hieselbst.

5) Zu Vormündern sind bestellt:

- a. Der Schreiber Friedrich Ludwig Otto Willers hieselbst über das uneheliche Kind der Helene Griefe hieselbst.
- b. Der Postgehülfe Johann Diedrich Wilhelm Carstens hie-

selbst über das Kind der Henriette Johanne Carstens hieselbst.

c. Der Herbergswirth Nicolaus Gerhard Schmidt zu Oldenburg über die minderjährige Tochter der Wilhelmine Thurm daselbst.

d. Als Curator

der Rechnungssteller Stein hieselbst über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weil. Lieutenants de Frents hieselbst.

6) Gefunden: 1 Brenneisen, 1 Huhn, 1 Haargarnirung. Auf dem Badeplatze liegen geblieben: 1 Paar graue seidene Handschuh, 1 Knabengürtel, 1 Handtuch gez. S. S. P. 42.

### Der alte Stadtbusch.

In Betreff besserer Verwerthung der städtischen Grundstücke hat der Stadtrath bekanntlich in seiner Sitzung vom 10. Febr. v. J. unter andern beschlossen, daß durch den alten Stadtbusch ein neuer Weg anzulegen und der südliche Theil des Stadtbusches, welcher hinter den an der Feldstraße befindlichen Anbaustellen liege, soweit solcher durch jene Weganlage vom Stadtbusche abgeschnitten werde, in Erbpacht zu geben sei. Bei jenem Plane war darauf gerechnet, daß die Eigenthümer jener Anbaustellen geneigt sein würden, das hinter ihren Stellen belegene Land zu erwerben und in Erbpacht zu nehmen. Die desfalls Seitens des Magistrats mit den Betreffenden gepflogenen Unterhandlungen blieben jedoch ohne Erfolg, indem die Anlieger wenig Neigung zeigten, das fragliche Land zu acquiriren. Der Magistrat fand es deshalb nicht rathsam, mit der beschlossenen Weganlage bezw. mit der Abholzung des dazu bestimmten Areals vorzugehen, zumal inzwischen eine Anfrage an den Magistrat gelangt war, ob die Stadt geneigt sei, den alten Stadtbusch ganz zu verkaufen; derselbe veranlaßte vielmehr mit Rücksicht auf diese Anfrage eine Abschätzung des im alten Stadtbusche befindlichen Holzes durch Sachverständige, welche von dem Oberförster Arens und dem Holzhändler Pophanken zu Donnerschwee vorgenommen wurde. Das Lagat erreichte nur eine sehr mäßige Höhe, indessen wurde in dem desfälligen Gutachten zugleich ausgesprochen, daß das Holz bei günstigen Conjunctionen einen bedeutend höheren Verkaufswerth haben könne, daß indessen der Abtrieb des Holzes im großen Stadtbusch im jetzigen Alter sehr unwirtschaftlich erscheine, indem in kurzer Zeit Balken statt Sparren erwachsen sein würden. Unter diesen Umständen brachte denn der Magistrat den Antrag an den Stadtrath, sowohl von der erwähnten Weganlage, als auch von dem Verkaufe des alten Stadtbusches abzusehen. Bevor der Stadtrath indessen einen Beschluß faßte, wünschte er zunächst ein Gutachten der früheren Commission, in welche statt des aus dem Stadtrath ausgetretenen Revisors Schwende der Fabrikant Schäfer gewählt wurde. Diese

Commission unterzog den Werth des Busches einer abermaligen Schätzung und sprach sich nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände und von der Annahme ausgehend, daß der oben erwähnte Reflectant vielleicht erbötig sei, eine Summe von 15000  $\text{Rfl}$  zu zahlen, in ihrer Majorität (Ritter, Klavemann, Schäfer) im Wesentlichen, wie folgt, gutachtlich aus:

Der alte Stadtbusch, 1796 angelegt, umfasse einen Flächenraum von 42 Stück 87  $\text{Q.}=\text{R.}$  102  $\text{Q.}=\text{F.}$  Der früheren Schätzung seien Preise zu Grunde gelegt, wie solche in entfernt gelegenen und unzugänglichen Holzungen üblich sein möchten; nach hiesigen Preisen stelle sich der Werth bedeutend höher.

Eine nach einzelnen Probeflächen vorgenommene Schätzung ergebe folgendes Resultat:

20 Scheffelsaat mit kleinen Fuhren bestanden, im Werthe von 28  $\text{Rfl}$  à Scheffelsaat = 560  $\text{Rfl}$ ,

10 Scheffelsaat seien abgeholzt und jetzt mit Eichen besaamt,

60 Scheffelsaat zur Hälfte mit kleinen Buchen, zur Hälfte mit kleinen Fuhren bestanden;

es verblieben noch ca. 136 Scheffelsaat, welche mit starken Fuhren bestanden seien und für welche ein Durchschnittswerth des Holzes zu 55  $\text{Rfl}$  à Scheffelsaat anzunehmen sein möchte; danach ergebe sich für diese 136 Scheffelsaat ein Werth von 7480  $\text{Rfl}$ . Der Gesamtholzwerth berechne sich somit, wenn für die 70 Scheffelsaat Jungholz, welchem zur Zeit ein wirklicher Nutzwert nicht zugeschrieben werden könne, ein Culturwerth von 10  $\text{Rfl}$  à Scheffelsaat angenommen werde, auf 8740  $\text{Rfl}$ . Dazu kommen der Landwerth der 212 Scheffelsaat, welcher wohl nicht höher als zu 20  $\text{Rfl}$  à Scheffelsaat in Anschlag gebracht werden könne, so daß sich der Gesamtwert des Busches auf 12920  $\text{Rfl}$  berechne. Dieser Summe der in Aussicht genommene Kaufpreis von 15000  $\text{Rfl}$  gegenübergestellt, scheine sich bei einem Verkaufe für die Stadt ein Gewinn von 2080  $\text{Rfl}$  zu ergeben. Indessen sei nach Aussage von Sachverständigen die Zunahme des Holzes, wenn es das Alter des Bestandes der 136 Scheffelsaat erreicht habe, bei einigermaßen gutem Wachsthum so bedeutend, daß es in den nächsten 10 Jahren um 100 bis sogar zu 200 Proc., in den nächsten 20 Jahren aber gewiß um 300 Proc. im Werthe steige. Daneben aber werde der Busch immer noch eine Nutzung jährlich gewähren können, welche sich jetzt nach einem ungefähren Anschlage abgesehen von dem aus dem Busche zu den städtischen Anlagen direct entnommenen Holze und von einer progressiven Steigerung der Rente auf etwa 151  $\text{Rfl}$  stelle. Erhielte nun die Stadt für den Busch wirklich 15000  $\text{Rfl}$ , so würden diese nebst Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Proc. nach 10 Jahren 22203  $\text{Rfl}$ , nach 20 Jahren 32834  $\text{Rfl}$  betragen. Die Werthzunahme des Holzes werde aber nach 10 Jahren 8040  $\text{Rfl}$ , nach 20 Jahren 24120  $\text{Rfl}$

betragen, außerdem aber noch jährlich eine Nutzung von 150 bis 200  $\text{Rfl}$  zulässig sein.

Diesem entsprechend giebt die Majorität der Commission denn ihr Gutachten dahin ab, daß eine Veräußerung des alten Stadtbusches wohl nur dann zu empfehlen sein möchte, wenn ein erheblich höherer Kaufpreis, als 15000  $\text{Rfl}$ , erzielt werden könne, und daß einstweilen von der Weganlage abzusehen sei.

Die Minorität der Commission (Forstmann) ist dagegen der Ansicht, daß der Verkauf des alten Stadtbusches sofort versucht werden müsse, und ist für die Veräußerung, selbst wenn nur 15000  $\text{Rfl}$  oder, falls man etwa einen jährlichen Canon von 200  $\text{Rfl}$  (annähernd dem Bodenwerthe des Busches entsprechend) auf dem Grundstücke haften lasse, außer dieser Erbpacht nicht mehr als 10000  $\text{Rfl}$  geboten würden. Der Minorität scheint eine sichere Einnahme von jährlich 600  $\text{Rfl}$  vor der bisherigen, ihr noch fraglichen Einnahme von 150  $\text{Rfl}$  und der ihr noch fraglicheren fünfjährigen Werthzunahme des Holzes den Vorzug zu verdienen. Fände eine solche Werthzunahme wirklich Statt, so würden die Kaufliebhaber als Kenner dies sicher bei ihrem Gebote mit in Rechnung bringen. Ein Sachkenner könne auf solche Aussichten etwas geben, die Stadtgemeinde aber darauf keine Rechnung gründen, weil sie nicht im Stande sei, sich in ihrer Vertretung darüber ein Urtheil beizulegen. Die Minorität hat ferner immer nur gehört, daß der kleine Stadtbusch in gutem Wachstume sei, der große aber nicht, desgleichen, daß es überhaupt schwer halte, bei der Forstcultur 4 Proc. zu erzielen. Deshalb müsse die Stadt, für welche nur der Geldpunkt in Frage komme und keine höhere Rücksichten maßgebend seien, wie vielleicht für den Staat, zumal die Vertretung Nichts von der Forstcultur kenne, sich der Gemeindeholzungen entledigen.

Der darauf vom Stadtrath am 3. Mai d. J. gefasste Beschluß lautet dahin, den Verkauf des alten Stadtbusches zu versuchen und den letzteren zuzuschlagen, wenn mindestens 18000  $\text{Rfl}$  Gold dafür geboten würden. Die Ansicht des Magistrats über diesen Beschluß ist eine getheilte. Ein Theil hält es für vortheilhaft für die Stadt, wenn der Verkauf auf eine solche Summe realisiert werden könne, ein anderer Theil ist indessen auch für diesen Fall gegen einen Verkauf. Derselbe erachtet die Tendenz der Gemeindevertretung, die Stadt ihres liegenden Vermögens zu entledigen, für gefährlich und ist aus mehrfachen Gründen für eine möglichste Conservirung des städtischen Grundvermögens. Er billigt eine Veräußerung selbst dann nicht, wenn solche auch für den Augenblick ein lucratives Geschäft für die Stadtcasse sein sollte.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.